

Satzung des Deutschen Diplomacy Bundes e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Diplomacy Bund.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Deutsche Diplomacy Bund (DDB) fördert die Verbreitung des Spiels Diplomacy. Er unterstützt die Spielergemeinschaft im deutschsprachigen Raum, koordiniert Turniere und andere Diplomacy-Veranstaltungen. Er fördert besonders junge und Nachwuchsspieler.
2. Der Deutsche Diplomacy Bund ist die deutsche Sektion der European Diplomacy Association (EDA). Der Vorstand trifft die Vorkehrungen dafür, dass die deutsche Diplomacy-Gemeinschaft von von ihm autorisierten Personen gegenüber der EDA und anderen internationalen Verbindungen vertreten wird.
3. Der DDB versteht sich als Dachverband des deutschen Diplomacy-Hobbys. Er will alle Spieler, Spielergruppen und Spielvereinigungen repräsentieren. Er unterstützt diese Gruppen und Vereinigungen und hilft, deren Arbeit zu koordinieren. Der DDB greift NICHT in die Arbeit dieser Gruppen und Vereinigungen ein. Er spricht nur insofern in deren Namen, als er das deutsche Hobby insgesamt vertritt.

§ 4 (Feuerwehrfonds)

Der DDB unterhält einen Fonds, der finanziell schwachen Spielern die Teilnahme an Turnieren ermöglichen soll. Der Fonds wird aus Beiträgen und Spenden gespeist. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 5 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

1. Der Deutsche Diplomacy Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied beim Deutschen Diplomacy Bund kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen Vollmitgliedern und unter Fördermitgliedern. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder.
2. Vollmitglied kann jede in Deutschland, Österreich und der Schweiz wohnende natürliche Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Den Mitgliedsbeitrag sollen alle Vereinsmitglieder zahlen. Die Zahlung ist freiwillig, sie wird von den Mitgliedern mit Freude geleistet. Finanzschwache Mitglieder zahlen nach eigenem Ermessen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit .
3. Der DDB sammelt Spenden.

§ 9 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Regel wird diese am Rande eines Diplomacy-Turniers in Deutschland, Österreich oder der Schweiz veranstaltet.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per Email.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden ,dem/der Kassierer/in und zwei weiteren Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich die Vertreter des DDB bei der EDA.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.